

VORBEMERKUNG

Für uns, die Schüler¹, Eltern, Lehrer und alle, die sonst noch in den beiden Schulen arbeiten, sind unsere Schulen ein gemeinsamer Lebensraum, der von uns allen mitgestaltet wird und für den wir alle mitverantwortlich sind. Um dieses Miteinander harmonisch zu gestalten, nehmen wir aufeinander Rücksicht und bringen füreinander Verständnis auf. Das Zusammenleben und die gemeinsame Arbeit in der Schulgemeinschaft setzen die Achtung bestimmter Regeln voraus.

Das Gymnasium Walldorf hat sich daher die folgende Schulordnung gegeben. Diese hat ihre Grundlage in den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen (Schulgesetz und Schulbesuchsverordnung) und berücksichtigt daneben die besonderen Bedingungen unserer Schule.

Dabei werden im Wesentlichen drei Bereiche geregelt:

1. Die Teilnahme am Unterricht
2. Das Verhalten im Schulbereich
3. Besondere Aufgaben

1. DIE TEILNAHME AM UNTERRICHT

- 1.1 Jeder Schüler ist zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme an allen für ihn verbindlichen sowie von ihm zusätzlich gewählten Schulveranstaltungen verpflichtet. Die Anwesenheit wird vom Lehrer festgestellt, Abwesende im Klassen-/Tagebuch vermerkt.
- 1.2 Ist ein Schüler stundenweise oder bis zu zwei Tage am Schulbesuch verhindert, so melden die Erziehungsberechtigten ihn am ersten Tag bis 7.30 Uhr telefonisch vom Unterricht ab. Dies gilt auch für kurzfristige Abwesenheit, z.B. bei stundenweise Verhinderungen. Es ersetzt nicht die Abgabe einer schriftlichen Entschuldigung. Besondere Regelungen für Schüler der Kursstufe finden sich auf der Homepage unter „Kursstufe - Besondere Hinweise“.
- 1.3 Bei längerer Abwesenheit sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, die Schule innerhalb von drei Tagen (gezählt ab erstem Fehltag) schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens zu informieren. Volljährige Schüler entschuldigen sich, obigen Vorgaben folgend, selbst.
- 1.4 Bei Fehlen bis zu drei Tagen legen die Schüler der Klassen 5-10 am Tag der Rückkehr in den Unterricht die Entschuldigung dem Klassenlehrer vor.

¹ In dieser Schulordnung sind Personenbezeichnungen wie z.B. „der Schüler/Lehrer“ als geschlechtsneutrale grammatikalische Form zu betrachten

Schüler der Kursstufe entschuldigen sich zunächst telefonisch und durch Eintrag auf der Schulhomepage am Tag der Erkrankung, drucken sich den Entschuldigungsvordruck aus und legen diesen nach Rückkehr in den Fachunterricht allen Lehrern vor, deren Unterricht sie versäumt haben. Diese bestätigen ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift. Danach werden die Entschuldigungen dem Tutor übergeben.

- 1.5 Bei häufigem oder längerem Fehlen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- 1.6 Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet er sich beim Lehrer der laufenden oder folgenden Stunde mit dem im Sekretariat erhältlichen Entlasszettel ab.
- 1.7 Alle Entschuldigungen werden vom Klassenlehrer bzw. Tutor bis zum Schuljahresende verwahrt. Ärztliche und amtsärztliche Zeugnisse werden vom Klassenlehrer bzw. Tutor abgezeichnet und der Schulleitung zur Verwahrung übergeben.
- 1.8 Außerschulische Termine - z.B. Arztbesuche - sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
- 1.9 In begründeten Ausnahmefällen kann ein Schüler vom Unterricht beurlaubt werden.
Die Beurlaubung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler selbst rechtzeitig schriftlich beantragt. Der Antrag auf Beurlaubung wird gestellt
 - für Einzelstunden beim jeweiligen Fachlehrer,
 - für ein bis zwei Tage, die nicht vor oder nach einer Ferienperiode liegen, beim Klassenlehrer oder Tutor,
 - in allen anderen Fällen bei der Schulleitung.
- 1.10 Die Schüler sind verpflichtet, den von ihnen versäumten Unterrichtsstoff selbstständig und unverzüglich nachzuarbeiten.
- 1.11 Auf schriftlichen Antrag kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen vom Unterricht im Fach Sport befreit werden. Den Antrag stellen bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten.
Für eine Befreiung bis zu sechs Monaten ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längerer Dauer oder begründeten Zweifelsfällen muss ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen. Bei einer offensichtlichen Behinderung wird die Freistellung ohne Antrag erteilt.
Für Schüler der Kursstufe gelten die Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.
- 1.12 Bleibt ein Schüler dem Unterricht unentschuldigt fern, so ergreift die Schule die erforderlichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Rechtsgrundlage dafür ist das Schulgesetz und die Schulbesuchsverordnung.

2. VERHALTEN IM SCHULBEREICH

- 2.1 Schüler, Lehrer, Eltern und alle anderen am Schulleben Beteiligten sind verantwortlich dafür, dass Vernunft, Rücksicht, Höflichkeit und Freundlichkeit das Verhalten auf dem Schulweg und im Schulbereich bestimmen. Deshalb ist jeder angehalten, zur Ordnung und Sauberkeit im Gebäude, auf dem Schulhof und in den Außenanlagen des Schulzentrums aktiv beizutragen. Jegliche Störung und Sachbeschädigung sowie ein Verhalten, das körperliche und seelische Verletzungen verursacht, ist zu unterlassen. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Das Mitführen von Waffen oder anderweitig gefährlicher Gegenstände ist untersagt. Essen und Trinken während des Unterrichts sind nicht gestattet. Kaugummikauen ist wegen der erfahrungsgemäß damit verbundenen Verschmutzung im gesamten Schulbereich verboten. Das Tragen von Kleidung oder Accessoires, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen oder geeignet sind, den Unterricht und das Miteinander zu beeinträchtigen, ist nicht erlaubt. Mützen und Kappen müssen während des Unterrichts abgenommen werden.
- 2.2 Aufgrund der geltenden Rechtslage (Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz) dürfen Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 während der gesamten Unterrichtszeit, einschließlich Freistunden und Mittagspause, das Schulgelände (gekennzeichnet durch weiße Bodenmarkierungen) nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung verlassen. Generell ist es minderjährigen Schülerinnen und Schülern während der Pausen und in Hohlstunden (z.B. bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht) nicht gestattet, das Schulgelände zu verlassen. Dies gilt auch für die Mittagspause. Schülerinnen und Schüler können nur dann in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Schüler der Kursstufe können in den Freistunden und in der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Volljährige Schüler dürfen in unterrichtsfreien Zeiten das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen.
- 2.3 Während der ersten großen Pausen begeben sich die Schüler der Klassenstufen 5-10 in den Pausenhof. Die Schüler der Kursstufe können sich im Oberstufenraum/Aufenthaltsraum aufhalten. Bei Regen und Schneefall dürfen sich die Schüler der Klassen 5-10 auch in den großen Pausen in der Aula aufhalten. Es erfolgt eine zentrale Durchsage durch die Schulleitungen. Gespräche mit Lehrern in den großen Pausen finden am Treffpunkt vor dem naturwissenschaftlichen Bereich (Chemie) im Erdgeschoss statt.
- 2.4 In Freistunden, vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn und während Mittagspause können sich die Schüler in der Aula, dem Aufenthaltsraum und die Kursstufe auch im Oberstufenraum aufhalten.

- 2.5 Die Kleinspielfelder an der Schule dürfen in den Großen Pausen nur von Schülern der Klassen 5 – 7 betreten werden.
- 2.6 Ist eine Klasse 5 Minuten nach dem Läuten ohne Lehrer, so meldet der Klassensprecher oder sein Stellvertreter dies auf dem Sekretariat.
- 2.7 Für Verluste und Sachbeschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung. Die Schüler sind aufgefordert, ihre Wertsachen eigenverantwortlich zu sichern.
- 2.8 Im gesamten Schulbereich besteht Rauchverbot. Ebenso ist der Konsum und Besitz von alkoholischen Getränken und Drogen verboten.
- 2.9 Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern abgestellt werden. Der Bereich der Schuleingänge ist wegen feuerpolizeilicher Vorschriften grundsätzlich freizuhalten.
- 2.10 Alle Fahrzeuge sollten vom Fahrzeughalter gegen Diebstahl gesichert sein. Die Schule und der Schulträger können weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung der Fahrzeuge Haftung übernehmen.
- 2.11 Werbung für gewerbliche und politische Zwecke ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Aushänge und die Verteilung von Druckschriften müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Für Aushänge sind nur die jeweils dafür vorgesehenen Anschlagtafeln zu verwenden.
- 2.12 Versammlungen, andere Zusammenkünfte und Veranstaltungen auf dem Schulgelände bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die Schulleitung.
- 2.13 Jeder aufgetretene Personen- oder Sachschaden ist umgehend im Sekretariat zu melden. Schadenersatzansprüche können gegen die haftende Person im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geltend gemacht werden.
- 2.14 In der Schule und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist die private Nutzung von elektronischen Geräten nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Ausnahme: Zur Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei vorzeitigem Unterrichtsschluss.
- 2.15 Das Fotografieren und Aufnahmen von Wort-, Ton- und Bilddokumenten sind den Schülern im gesamten Schulbereich verboten bzw. nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken gestattet.
- 2.16 Schüler, die erst zur zweiten oder dritten Stunde Unterricht haben, dürfen den Klassenzimmertrakt erst in der kleinen Pause davor betreten. Sie können sich zuvor nur in der Aula oder dem Aufenthaltsraum aufhalten.

3. BESONDERE AUFGABEN

- 3.1 Wahl und Aufgaben der Klassen- und Kurssprecher werden durch die SMV-Satzung geregelt.
- 3.2 Wahl und Aufgaben der Elternvertreter werden durch das Schulgesetz geregelt.
Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind aufgefordert, sich über die schulische Situation und Entwicklung ihres Kindes regelmäßig zu informieren.
Hierfür ist die Teilnahme an den Klassenpflegschaftssitzungen wünschenswert.
Zusätzlich bieten Lehrer bei Bedarf zu vereinbarende Gesprächstermine an.
- 3.3 In einer zu Beginn des Schuljahres festgelegten Reihenfolge werden jeweils zwei Schüler für die Dauer einer Woche zu Klassenordnern bestimmt. Sie reinigen die Tafeln, lüften das Klassenzimmer und sorgen am Unterrichtsende zusammen mit dem Fachlehrer dafür, dass die Fenster geschlossen und die Stühle eingehängt sind, sowie das Licht ausgeschaltet und der Boden von Abfällen gesäubert ist.
- 3.4 Die Reinigung des Schulgeländes nach den Großen Pausen erfolgt durch die Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 entsprechend dem ausgehängten Plan.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zu Beginn jeden Schuljahres weist der Klassenlehrer oder Tutor seine Schüler auf die Schulordnung hin und informiert über die möglichen Folgen bei Verstößen. Dies wird im Klassen- bzw. Kursbuch vermerkt. Bei Verstößen gegen die Schulordnung richten sich die pädagogischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz und anderen schulrechtlichen Bestimmungen, die im Sekretariat und auf der Homepage einsehbar sind.